

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niedertaufkirchen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom 04. Juni 2024

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Niedertaufkirchen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Benutzungsgebühren sind auch bei vorübergehender behördlich angeordneter Schließung der Einrichtung und bei vorübergehenden behördlich angeordneten Betretungsverboten zu entrichten.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. v. § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. v. § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte oder anderweitige Fehlzeiten des Kindes sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

(4) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) für Kinder in der **Kinderkrippe**

- von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden	130,00 €
- von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden	173,00 €
- von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	185,00 €
- von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	200,00 €
- von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	220,00 €
- von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	241,00 €

b) für Kinder im **Kindergarten**

- von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	145,00 €
- von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	164,00 €
- von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	183,00 €
- von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	188,00 €

c) für Kinder im **Kinder-Hort**

- von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden	83,00 €
- von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden	93,00 €
- von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden	100,00 €
- von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	109,00 €
- von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	122,00 €
- von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	131,00 €
- von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	142,00 €

(2) Die Mindestbuchungszeit für den Hort beträgt höher 5 Stunden wöchentlich.

(3) Spiel- und Verpflegungsgeld in Höhe von 10,00 € pro Kind ist in den Benutzungsgebühren enthalten und wird nicht zusätzlich erhoben.

(4) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Besuchsgebühr für das zweite Kind und die weiteren Kinder um 20 % ermäßigt. Spiel- und Verpflegungsgeld ist für jedes Kind zu bezahlen.

(5) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden. Kinder im Hort werden hier nicht berücksichtigt.

**§ 6a
Ferienhort**

(1) In den Ferien haben die Eltern der Kinder, die den Hort besuchen, die Möglichkeit, längere Betreuungszeiten dazu zu buchen.

(2) In den Ferien haben Eltern, deren Kinder den Hort normalerweise nicht besuchen, die Möglichkeit Betreuungsbuchungen in Anspruch zu nehmen, falls die festgelegte maximale Ferienkinderzahl nicht überschritten wird und eine Mindestbuchung von 15 Tagen pro Hortjahr gebucht wird.

(3) Für die Abrechnung der Ferientage bei vorhandener Standard-Regelbuchung wird folgendes zugrunde gelegt:

- bis 14 Tage Ferienbuchungen pro Hortjahr sind mit der normalen Regelgebühr abgegolten,
- 15 bis 29 gebuchte Ferientage pro Hortjahr entsprechen einer zusätzlichen Monatsgebühr,
- 30 bis 44 gebuchte Ferientage pro Hortjahr entsprechen zwei zusätzlichen Monatsgebühren,
- ab 45 gebuchten Ferientagen pro Hortjahr werden drei zusätzliche Monatsgebühren erhoben.

Die Höhe der Beiträge für die Ferientage richtet sich nach den gebuchten Betreuungsstunden auf dem Buchungsbeleg.

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8

Gebührenentlastung

(1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 b) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten und die Kinderkrippe (Kindertageseinrichtung) der Gemeinde Niedertaufkirchen (Kindergartengebührensatzung) vom 01. September 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 2022, außer Kraft.

Rohrbach, den 04. Juni 2024

gez.

Sebastian Winkler
Erster Bürgermeister